

Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März.2003 (BGBl. I, S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.März 2015 (BGBl. I, S. 186) geändert worden ist i.V.m. §1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.Juli 2010 (GVOBL. M-V 2010, S.4080) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am XX.XX.2015 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für das Parken auf öffentlich gekennzeichneten Verkehrsflächen mit Parkscheinautomaten der Landeshauptstadt Schwerin werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§2 Festlegung der Parkzonen

- (1) Das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin ist in unterschiedliche Parkzonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist in Anlage 1 dargestellt.

Zone 1: Innenstadt: alle Straßen innerhalb des inneren Ringes einschließlich des inneren Ringes selbst (Obotritenring, Knaudtstraße, Werderstraße, Graf-Schack-Allee, Ostorfer Ufer)

Zone 2: Restliches Stadtgebiet außer Zone 1 und Zone 3: außerhalb des inneren Ringes

Zone 3: Touristisch bedeutsamstes Gebiet um das Theater: Alter Garten, Theaterstraße, Salzstraße, Baderstraße, Kleiner Moor, Ekhofplatz, Glaisinstraße, Ritterstraße, Tappenhagen, Teile der Werderstraße

- (2) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

§3 Festsetzung der Parkgebühren

- (1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt:

in Zone 1:	1,50€/ Stunde	6,00€/ Tag
in Zone 2:	1,00€/ Stunde	4,00€/ Tag
in Zone 3:	2,00€/ Stunde	kein Tagesticket

- (2) Abweichend von Absatz 1 können in den Zonen 1, 2 und 3 kostenloses Kurzzeitparken (bis zu einer Dauer von maximal 30 Minuten) angeboten werden. Dies kann vor dem Bahnhof, vor Kindergärten und vor Schulen eingerichtet werden.

§4 Sonderregelungen

Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben von dieser Parkgebührenordnung unberührt.

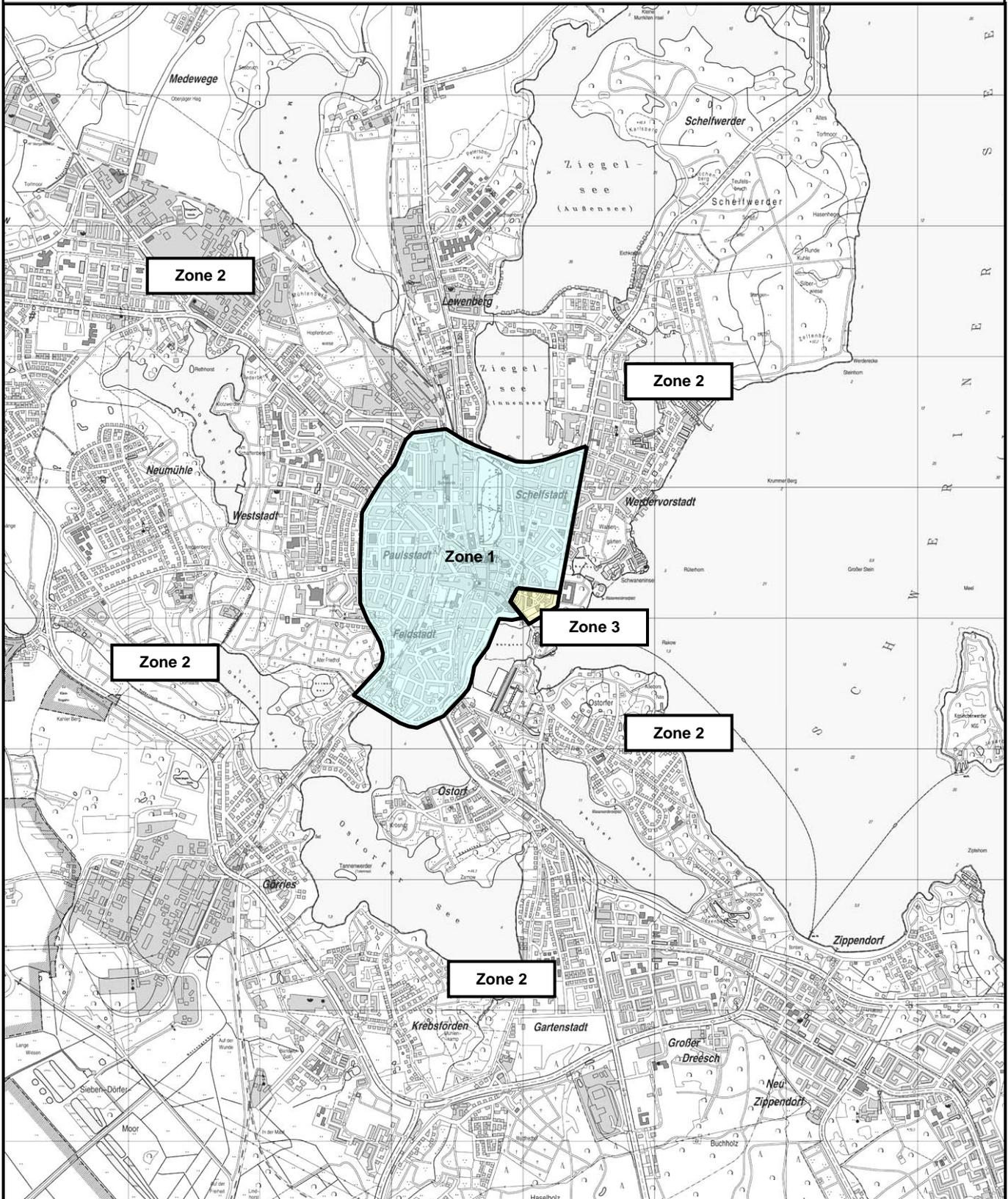
§5 Gültigkeit

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenordnung vom 16.12.2011 außer Kraft.

Schwerin, den

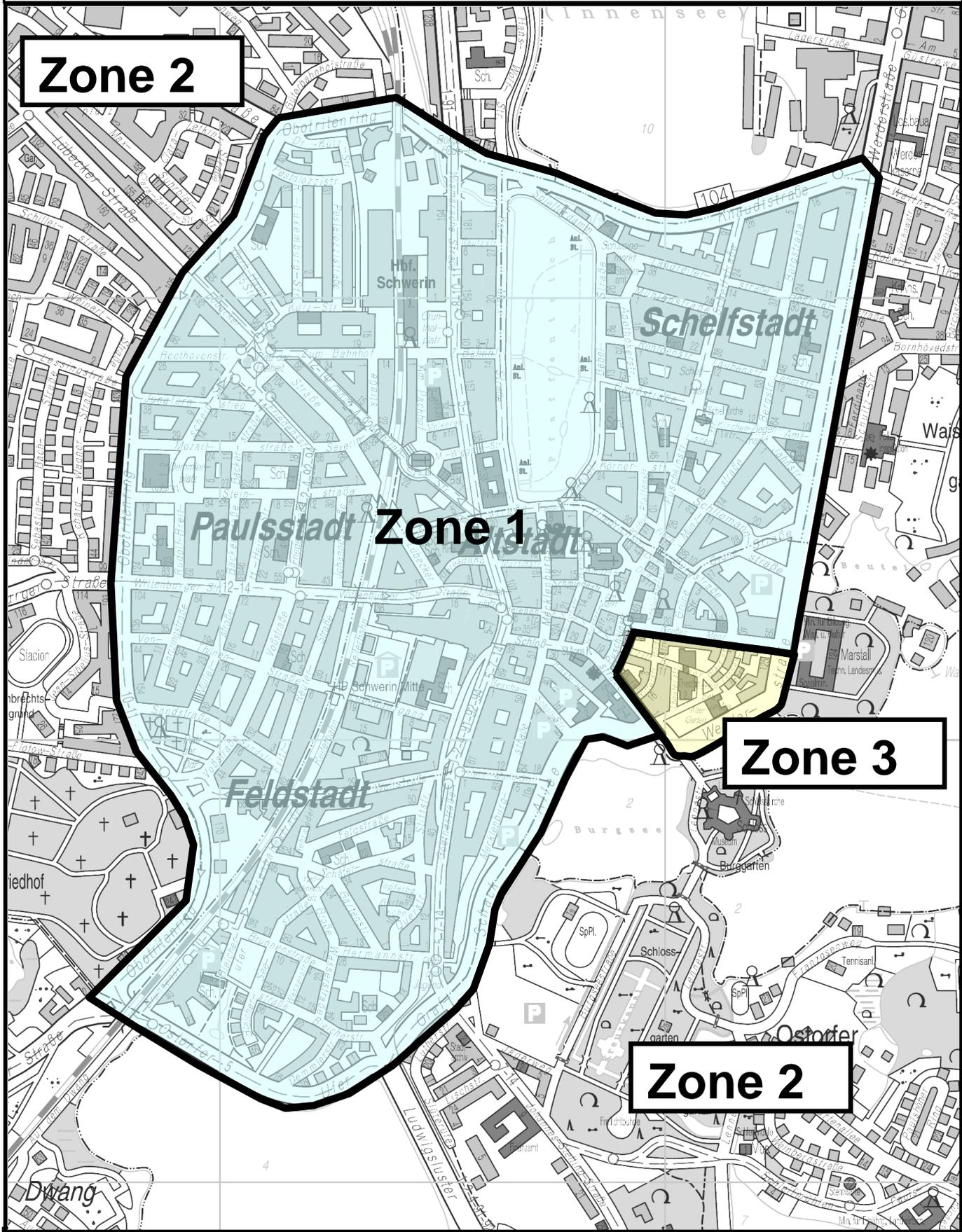
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin



- Festlegung der Parkzonen -
Anlage 1

Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Schwerin



- Zonenabgrenzung Innenstadt -
Ausschnitt aus Anlage 1